

# Luzerner Tagblatt.

Neununddreißigster Jahrgang.

N<sup>o</sup> 257.

**Insertionspreis:**  
Die einpaltige Zeile über deren Raum . . . . . 10 G.  
Für Wiederholungen . . . . . 8  
Inserat nimmt, gelte bis 10 Uhr, hintere bis 10 1/2 Uhr, in  
den Expeditions-Abend. Et. Zolobauerstr. und Filiale am Rode  
markt. — Kustodie über Inserate ebenfalls über durch  
Telephon. — Schriftliche Ankündigung über Inserate gegen  
Einsendung der betr. Rückzahlung in Postmarken.

**Abonnementspreis:**  
Jahres . . . . . Fr. 12. 80  
Halbes . . . . . Fr. 6. 40  
Drei Monate . . . . . Fr. 3. 40  
Durch die Post bezahlt  
für Bayern zum  
Hörsam . . . . . 12. —  
Hörsam . . . . . 10. —  
Ersteinst. täglich mit Ausnahme des Montage.  
Kantons- und Expeditions-Abend: Et. Zolobauerstr. 565 E.  
Filiale der Expedition am Rodemarkt.

**Freitag, 1. November 1889.** Gratis-Beilagen: Neben Beilage die kantonale Beilage „Wöchentliche Nachrichten“ und die städtische Beilage „Luzerner Nachrichten“.

## Erstes Blatt.

### Geschäftskalender.

1889. November 1. Die Festen werden in Bayern feierlich eingeleitet.

### Geschäftliches zur Hagelversicherungsfrage.

Die neuesten Bestrebungen, eine ausreichende Ordnung der Hagelversicherungs-Verhältnisse in der Schweiz zu schaffen, haben verschiedene Fragen aufgeworfen, die man zur Entscheidung bringen muß, ehe Bund und Kantone mit ihren Subventionen sich auf ein kostspieliges Experiment einlassen können. Vor allem ist wichtig, zu konstatieren, ob eine Hagelversicherungs-Gesellschaft, die auf ein kleineres Gebiet beschränkt ist, überhaupt erstensfähig sei, oder ob die Natur des Versicherungsgegenstandes in diesem speziellen Falle eben, wie auf andern Gebieten, ein räumlich weit ausgedehntes Wirkungsfeld bedürfe. Von der Beantwortung dieser Frage wird es abhängen, ob die Schweiz die obligatorische Versicherung einführen, bzw. Bund und Kantone die bestehende Gesellschaft subventionieren sollen, oder ob eine gründliche und ausreichende Sanierung der gegenwärtig unzulässigen Verhältnisse nur dadurch bewirkt werden kann, daß eine große auswärtsige Gesellschaft herbeigezogen wird. Bei dem jetzigen Stand der Dinge, bei dem Widerspruch der Meinungen in der oft erwähnten internationalen Hagelversicherungs-Konferenz sind bezügliche Notizen und Nachrichten von aktuellem Werte. Wir nehmen dabei an, daß die H. Delegierten nicht aus Galtlosigkeit auf einer einmal gefassten Meinung beharren, sondern im Interesse dieser so eminent wichtigen Sache nur dasjenige suchen, was das Beste ist für unser Land.

Die Hagelversicherung ist viel später als die Feuer- und die Lebensversicherung zur Einführung und Entwicklung gelangt. Der Grund dafür liegt nicht in der geringeren Empfindlichkeit des Hagelgeschadens, sondern in seiner größeren Unberechenbarkeit. In der That sind die Versicherungsbeiträge sowohl der Jahre als der Länder, ja der einzelnen Landwirtschaft in Bezug auf ihren durchschnittlichen Hagelgeschaden merklich groß. Im Ganzen scheinen in Europa die südlichen Theile mehr ausgesetzt als die nördlichen, die gebirgigen und gebirgsnahen Gegenden mehr als die Ebenen; gleichwohl bleibt im Einzelnen doch noch manches unerklärt. Besonders gilt namentlich für Deutschland, wo die große norddeutsche Tiefebene wenig und selten, ungleich stärker aber Mittel- und Süddeutschland von Hagelschlag heimgeschickt werden.

Für Versicherungsunternehmungen aller Art gilt nun als Gesetz die Forderung, daß sie in der Lage sein müssen, eine genügende Verteilung der Gefahr, gegen welche Versicherung geleistet wird, herbeizuführen. Jedes derartige Unternehmen muß, wenn es dauernd und in sich lebensfähig sein will, im Stande sein, mit dem mathematischen Gesetze der großen Zahlen zu rechnen; es muß mit andern Worten eine genügend große Anzahl von Risiken gleicher Gattung und ungefähr gleicher Größe in sich aufnehmen, um zeitlich eine ungefähre Gleichmäßigkeit für Schadenfälle in Bezug auf Zahl und Höhe zu erreichen. Ist diese Voraussetzung nicht vorhanden, so tritt ein Schwanken der Schadenshöhen ein, dergestalt, daß sie zu einer Zeit weit über die Einnahmen hinausgehen, zu einer andern weit dahinter zurückbleiben kann. Das damit jede Sicherheit und Festigkeit des Unternehmens in sich verloren gehen muß, liegt auf der Hand.

Auf die Hagelversicherung angewandt, ergibt das Gesetz, daß jede Anstalt zum Zweck solcher von kleinen örtlichen Gegenstandesüberständen sehen wir selbstredend als ein Gebiet von einem geographischen Umfang und einer ebengestalteten Vertheilung derart ermächtigt, daß die Schäden der erfahrungsmäßig häufiger heimgeschickten Gegenden durch die Prämienüberschüsse der minder gefährdeten aufgewogen bzw. überboten werden.

Das gilt nicht nur von Privat-Versicherungsgesellschaften, sondern auch für Staatsanstalten unter der Voraussetzung, daß der Staat nicht ohne Rücksicht auf räumliche Ausdehnung und Obengestaltung seines Gebietes die Gefahr der Hagelversicherung aus Rücksichten des öffentlichen

Wohles übernehmen will. In der „Rdn. Ztg.“ findet es daher ein im Versicherungsamte allem Anschein nach sehr kompetenter Fachmann auffällig und unerklärlich, wenn in Württemberg wieder eine neue Staats-Hagelversicherung geplant wird. Seine Ausführungen haben auch für schweizerische Verhältnisse Werth. Er ist der Ansicht, daß das Königreich Württemberg eine zu geringe Ausdehnung habe, als daß eine richtige Verteilung des Schadens statfinden und die staatliche Hagelversicherung reiblicher könnte. Zudem stehe Württemberg nur zur Hälfte in landwirtschaftlichem Betriebe und stelle in der Gestalt seiner Oberfläche eine Sammelfläche aller möglichen geographischen Besonderheiten dar, wie sie die unerschöpfliche Natur nur mit Berg und Thal, Wald, Wiese, Sumpf, Gebirge und Flachland hervorzubringen vermag. Württemberg wird denn auch recht stark von Hagelweitem heimgesucht und bildet ein einziges großes sogenanntes Klumpenrisiko, das, um gegen Hagel versichert zu werden, der Verteilung unter mehrere größere Versicherungsanstalten bedarf, um dort das oben bezeichnete Gegengewicht zu finden. Beispielsweise wird angeführt, daß am 13. Juli d. J. in den sechs Gemeinden des Steinlachthales ein Hagelgeschaden von 763,000 Mark entstanden ist, wovon 530,000 Mark versichert waren! Wie viele Versicherungen, die in diesem Jahre keinen Schaden bringen, gehören dazu, um eine solche Summe aufzuwiegen, der an Versicherungsbeiträgen höchstens 10,000 Mark gegenüberstellen können!

Welche Gründe im Hinblick auf ein solches Elementarereignis, das in Württemberg in gleicher oder ähnlicher Art in jedem Jahre sich wiederholen kann, die Regierung dieses Landes bei der Absicht der Wiedererrichtung einer Staats-Hagelversicherung leiten, trotzdem die frühere im Jahre 1863 der zu behebenden Schäden wegen hat aufgegeben werden müssen, ist schwer einzusehen, um so mehr, als doch nicht vorausgesetzt werden mag, daß es den württembergischen Landwirthen an Gelegenheit zur Versicherung gegen Hagelschlag fehle. Immerhin muß der württembergische Minister des Innern zwingende Gründe des öffentlichen Wohls für sein Vorgehen gefunden haben. Schwierig werden aber diese Gründe etwas an der heute allgemein befestigten, weil auf Erfahrung gegründeten Ueberzeugung ändern können, daß die Hagelversicherung sich nur für große Anstalten und folglich auch nur für den Privatbetrieb eignet, weil nur dieser den genügenden Umfang sich schaffen kann und die Versicherung durch sogenannte Staatsanstalten ein übermündener Standpunkt ist.

Zum Schluß wird eine interessante Zusammenstellung über den Geschäftsumfang der deutschen Privat-Versicherungsanstalten gegen Hagelgeschaden, sowie der bayerischen Staatsanstalt für das Jahr 1888 gegeben. Es hatten an Gesamtversicherungs-Summe die Aktiengesellschaften: „Magdeburgerische“ 214 1/2, die „Pfälzische“ 169 1/2, die „Weimarerische Union“ 158 1/2, die „Wasserländische“ 93 1/2, die „Berliner“ 61 Millionen Mark. Die Gegenseitigkeit-Gesellschaften hatten dergleichen: die „Norddeutsche“ 450, die „Vorfürst“ 111 1/2, die „Schwäbische“ 108, die „Hannover-Brandenburgische“ 54 1/2, die „Preussische“ 51 und die „Leipziger“ 46 Mill. Mark. Im Königreich Bayern sind im Jahre 1888 neben der Staatsanstalt noch sechs Privatgesellschaften für Hagelversicherung thätig gewesen und haben mit jener im Ganzen versichert 114,696,755 Millionen Mark, wovon aber auf die Staatsanstalt nur entfallen sind 45 Millionen Mark, so daß die Privatanstalten mit 69 1/2 Millionen im Vortheil blieben. Dieses Ergebnis ist erreicht trotz des Hochdrucks, mit dem die bayerische Staatsverwaltung zu Gunsten der Staatsversicherungsanstalt arbeitet, die also mindestens entbehrlieh erscheint.

### Eidgenossenschaft.

— Hochschullehren. Unter dem Präsidium von Bundesrat Schenk veranlaßte sich letzten Mittwoch die von diesem einberufene Hochschulkommission vollständig und begann die Berathung der Fragen eines längeren Programms, nach dem Schenk noch eine Eingabe der Freiburger Regierung vom Oktober 1888 und eine Eingabe des Grüttvereins mitgetheilt hatte. Erstere machte bereits auf die Gründung der Freiburger Universität aufmerksam, letztere spricht von der „unentgeltlichen Schule von unten bis oben“.

Auch die Denkschrift über eine Pflanzenschule der Eidgenossenschaft und eine Universitätsstatistik werden ausgehellt. Zut sprach laut „Bärth. Post“ für Einbeziehung mit Ausnahme Freiburgs; Häberlin, Mörz und Dr. Sonderegger wollten mit Bundesrat Schenk nur die eigentlichen fünf Universitäten unterfragen, Schmid (Uri), Curti, Pebragant, Professor Wolf, Favon, Gallaume und Mungler auch Neuenburg und Freiburg. Mit 8 gegen 6 Stimmen wird eventuell nur Unterfrüfung der Universitäten beschloffen. Eine lange Diskussion entstand über die Unterfrüfungswiese, wobei mehrere Mitglieder erklärten, die Gründung einiger Fachschulen vorzuziehen. Mehr Stimmen setzten eventuell nach Antrag Mörz die Summe auf 350,000 Fr. fest. Sieben Stimmen waren mit Rängl für 250,000 Fr.

— Unfallsstatistik. Das schweizerische Arbeitersekretariat fordert die Krankenkassen auf, sich an der Erhebung der Unfälle, die im Jahre 1888 ihre Mitglieder betroffen haben, durch richtige Ausfüllung und rasche Einsendung der bezüglichen Formulare zu betheiligen. Krankenkassen, die keine Formulare erhalten haben, können solche vom schweizer Arbeitersekretariat beziehen.

— Luzern. Weberläner. Das „Luz. Volksbl.“ hat unter Entstellungen und Veränderungen gegen einen Feuilleton-Artikel des „Tagbl.“ (Nr. 247, II. Blatt), betitelt: „Zur Naturgeschichte des Menschen“, polemisiert. Wir beachten die betreffende Kapuzinade nicht, da wir aus guten Gründen die Moralpredigten gewisser Journalisten nicht mehr ernst nehmen; auch der verdorbene Herrer Krögler in St. Urban hat bekanntlich das „Volksbl.“ mit salbungsvollen Korrespondenzen nach dem Schlage der Eingangs erwähnten verjagt.

— Als großer Jurist hat sich unser kantonale Polizeidirektor, Dr. Schultheis Schöbinger, entpuppt, der mit apodiktischer Bestimmtheit an der Surser-Verammlung gegen das Vertheilungsgesetz sprach und nach dem „Luz.“ sagte, daß die Landesvertheilung in keiner Weise von dem neuen Gesetze abhänge, und „meinte“, der Handelskredit brauche gewiß nicht mehr gehoben zu werden, der sei vollständig auf der Höhe, da ja die Geschäftstreibenden in Scharren allerorten denselben geben bis zu den entferntesten Gehöften. (1) Nebener erhob sich gegen die Verbindung, diesem langsam wirkenden Forderwerkzeuge, und „bemerkte“, daß der Entwurf außerordentlich unerschöpflich und kompliziert, deshalb auch stets ein Advokat nötig sei, geschweige denn, daß ein Jeder sein Recht in der ganzen Schweiz selbst verfolgen könne. Deshalb sei die Wirkung der vielgerühmten Einzelnirgends zu sehen. Nebener „sah“, da man materiel, d. h. der Mängel des Gesetzes wegen letztere nicht bestimmen könne, so hätten die Konserpativen und Katholiken absolut keinen Anlaß, die Augen zuzubriden und Ja zu sagen. Dazu könne die Haltung der radikalen Mehrheit in der Schweiz in keiner Weise begeistern, wie die Zeitschriftliche und der Luzerner Feuilleton-Schulterkurs lehren und die eidgen. Wählkreiseinstellung deutlich zeige!

Schöbe, daß Hr. Oberichter Adam Herzog, der das Vertheilungsgesetz und Kontursgesetz vorbereiten half und im Ständerath angenommen hat, nicht auch seine Meinung ausgesprochen hat. Vom Recht verkehrt er zum mindesten so viel, als der Schultheis des h. Standes Luzern von demagogischen Künsten.

— Ueber unsern dreißig Jahre alten „provisorischen“ Bahnhof, der von Jahr zu Jahr immer noch durch neue „provisorische“ Anlagen vergrößert wird, wird der „Luz.“ geschrieben: „Die unerträglichen Verhältnisse auf dem allzu sehr eingeengten Bahnhof Luzern mit seinem fortwährend steigenden Verkehr scheinen endlich doch die Zentralbahn zu einer Erweiterung resp. Neuankündigung eines größeren Bahnhofs zu veranlassen, indem derzeit in dieser Richtung Vorstudien gemacht werden. Die dem hiesigen Stadtbild sehr ansehende Bahnhofbarade, welche längst in jeder Beziehung anständig war, wird mit dem alten Bahnhof — hoffentlich

Die nächste Nummer des Tagblattes erscheint Samstag Abends.